

Gemeinde Kißlegg Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groppenmoos"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zu den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Sieber Consult GmbH,
Lindau (B)/Weingarten
24.06.2024

1 Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

1.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.03.2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 25.04.2024 aufgefordert.

1.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, SG 4 Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, SG 5 Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Brandschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Bundesnetzagentur (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, SG 6 Gewerbeabwasser, Abfall u. Immissionsschutz (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V./ Kreisbauernverband (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (keine Stellungnahme)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (keine Stellungnahme)
- Netze BW GmbH (keine Stellungnahme)
- Thüga Energienetze GmbH (keine Stellungnahme)
- Veolia Umweltservice Süd GmbH (keine Stellungnahme)

1.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

<p>1.3.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2024:</p>	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie</p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die digitale Abrufung der lokalen geologischen Verhältnisse und der geogenen Grundgehalte und die Inhalte des geowissenschaftlichen Informationsportals sind bekannt.</p>
	<p>1.3. Bodenkunde</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. In diesen wird auch der Umgang mit Bodenüberschussmassen aufgenommen.</p>

<p>geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist bekannt, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die geotechnischen Hinweise werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.</p>

1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
<p>2.2. Hydrogeologie</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass aktuell im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB stattfindet, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3. Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Hinweis auf die geothermischen Grundlagendaten wird zur Kenntnis genommen. Eine geothermische Nutzung ist im Plangebiet aufgrund der angestrebten Nutzung (Agri-PV-Anlage) nicht vorgesehen.</p>
<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass von Seiten der Rohstoffgeologie keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass von Seiten des Bergbaus keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich berücksichtigt.</p>
1.3.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8-Forstdirektion</p> <p>Stellungnahme vom 23.04.2024:</p>	<p>Seitens der höheren Forstbehörde wird davon ausgegangen, dass sich die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Solarenergie ausschließlich auf Flächen außerhalb des Waldes i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) beschränken wird. Dies geht auch aus den von Ihnen übersandten Unterlagen hervor. Forstrechtliche Belange sind damit nicht direkt berührt. Wenn PV-Anlagen an Wald angrenzen, ist Wald jedoch indirekt betroffen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass dem in der Planung vorgesehenen Waldabstand zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Dieser wurde als notwendig erachtet, um erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Der Hinweis zur Waldumwandelungsgenehmigung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Waldumwandlung wird aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht gestellt. Die ggf. zeitweise Beschattung der PV-Module wird entschädigungslos hingenommen.</p>

		<p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald mit 30 m angegeben. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird demnach eingehalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.</p> <p>Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gegebenenfalls für die Herstellung eines gewünschten Waldabstands (bspw. bei Beschattung) keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die maßgeblichen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.</p>	
		<p>Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung und Anhörung der Unteren Forstbehörde. Zum jetzigen Zeitpunkt werden derartige Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht angestrebt.</p>
<p>1.3.3</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 22.04.2024:</p>	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Vorhaben befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Straßenplanungen sind ebenso nicht betroffen. Demnach werden seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass hinsichtlich der Belange der Raumordnung sowie seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

III. Belange der Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden knapp 10 ha landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn landwirtschaftliche Flächen zu PV-Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wiegen umso stärker, je hochwertiger der jeweilige Standort ist, und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz, z. B. aufgrund der in der jeweiligen Region vorherrschenden Viehdichte und günstiger agrarstruktureller Voraussetzungen anzunehmen ist. Aufgrund des weit überdurchschnittlichen Tierbestandes ist auch von einer besonderen Flächenkonkurrenz auszugehen, so dass die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird, wenn diese Umwidmung eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausschließt. Dementsprechend sind hier zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange "konventionelle" Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall ist entsprechend den Unterlagen eine "Agri-PV" Anlage geplant, laut Anschreiben handelt es sich bei der derzeitigen Nutzung um "Ackerwirtschaft", im Textteil im Bebauungsplan ist unter Ziff. 2.7 geregelt, dass unter den Modulreihen ein 2 m breiter Streifen aus einer extensiven Fettwiese anzulegen ist, welcher zweimal im Jahr gemäht werden muss, weitere

Abwägung/Beschluss:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich beträgt zum gegenwärtigen Stand 7,22 ha, wovon wiederum 1,36 ha im Bereich des 30 m-Waldabstandes liegen und damit nicht von den PV-Modulen überdeckt werden. Weiter muss erwähnt werden, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine Agri-PV-Anlage handelt, die überplante Fläche kann und soll also weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Vom Vorhabenträger ist in diesem Zusammenhang eine Beweidung der Flächen mit Rindern vorgesehen. Zwar sind die Überplanung Ertragseinbußen unvermeidlich (kleinflächige Versiegelungen, Beschattung etc.), allerdings stellen Agri-PV-Anlagen, im Gegenzug zu konventionellen PV-Anlagen, einen guten Kompromiss zur Vereinbarkeit der Belange der Landwirtschaft und jenen der erneuerbaren Energien dar. Von einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen kann daher im gegenständlichen Vorhaben nicht gesprochen werden.

Das Festsetzungskonzept wird ergänzt und konkretisiert.

Der angesprochenen Spezifikation der Agri-PV-Anlage kann entgegnet werden, dass die teilweise Extensivierung des Grünlandes der Deckung des baurechtlichen Ausgleichs geschuldet war. Zwischenzeitlich wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. In dieser ergab sich ein rechnerischer Überschuss. Ein externer Ausgleich ist daher nicht erforderlich, weshalb auf die Beanspruchung weiterer externer landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichtet werden kann. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie bspw. die Extensivierung von Grünland, sind daher immer auch als Kompromiss zur Schonung weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu sehen.

<p>Informationen zur geplanten Bewirtschaftung sind in den Unterlagen nicht dargestellt.</p> <p>Die vorgelegte Planung entspricht aus unserer Sicht nicht der Spezifikation einer Agri-PV-Anlage (DIN SPEC 914334:2021-05), worauf aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausdrücklich hingewiesen wird. Besonders aufgrund der gewählten Abstände und der Vorgabe bezüglich der Anlage einer extensiven Fettwiese unter den Modulen handelt es sich im Vergleich zur derzeitigen Nutzung um eine deutliche Einschränkung. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung.</p>	
<p>IV. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Ausführungen hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Die vorliegende Planung soll explizit der Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dienen.</p> <p>Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.</p>

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

V. Belange des Naturschutzes

Abwägung/Beschluss:

		Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.	Dass hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange keine Betroffenheit besteht, wird zur Kenntnis genommen.
1.3.4	Landratsamt Ravensburg, SG 1 Bauleitplanung und Koordination Stellungnahme vom 25.04.2024:	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Grünlandnutzung oder eine Agri-PV-Anlage mit Ackerbewirtschaftung geplant ist. Da sich die jeweils verwendeten baulichen Anlagen und ihre Effekte deutlich unterscheiden, bitten wir die Unterlagen zu konkretisieren.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde lediglich ein Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt und versendet. Wie bereits im Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung erläutert, handelt es sich um eine Agri-PV-Anlage mit Grünlandnutzung. Das Konzept wird im weiteren Verfahren konkretisiert.
		2.4 Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen Der Text sollte ergänzt werden: Nebenanlagen und sonstige Anlagen sind im 30 m-Waldabstand (s. Ziffer 4.1) nicht zulässig.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass Nebenanlagen und sonstige Anlagen im 30 m-Waldabstand nicht zulässig sind.
		Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 BauGB prüfen, ob der Vorhabenträger "in der Lage ist", das Vorhaben innerhalb einer bestimmten "Durchführungsfrist" durchzuführen.	Abwägung/Beschluss: Eine entsprechende Überprüfung wird von der Gemeinde Kißlegg veranlasst.
		Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird keine Nutzungsbefristung mit Rückbauverpflichtung für die Module festgesetzt. Wir empfehlen eine Aussage zu ergänzen.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen. Eine Nutzungsbefristung mit Rückbauverpflichtung wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
		2 Anregungen	Abwägung/Beschluss:

<p>Planteil Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)</p> <p>Die Nutzungsschablone VBP und VEP ist im Plan nicht vorhanden. Zur Planklarheit ist diese aufzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Nutzungsschablone wird im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Eine Aufnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.</p>
<p>Der Standort für Batteriespeichersysteme (max. 400 m²) und der Nebengebäude (max. 160 m²) sollte im VBP und VEP eingetragen werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Standort für Batteriespeichersysteme wird in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Eine Aufnahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nicht als notwendig erachtet, da Batteriespeichersysteme auf den gesamten für die Bebauung vorgesehenen Flächen zulässig sind und der Standort durch seine Aufnahme im Vorhaben- und Erschließungsplan hinreichend deutlich wird. Die Standorte von kleineren Nebengebäuden werden weder in den Vorhaben- und Erschließungsplan noch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei handelt es sich um untergeordnete Nebenanlagen, deren Standort variabel bleiben soll, um ihn gegebenenfalls an veränderte Planungserfordernisse anpassen zu können. Sie sind auf den gesamten für die Bebauung vorgesehenen Flächen allgemein zulässig.</p>
<p>Ziffer 2.8 Wasserdurchlässige Beläge</p> <p>Die Erschließung der Fläche muss im VEP dargestellt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Erschließung der Fläche wird in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.</p>
<p>Die Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen ist nachzureichen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird erarbeitet und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>
<p>3 Hinweise</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

		<p>Bitte erläutern, weshalb die Umgrenzung des VBP in den Waldabstand reicht.</p>	<p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verläuft entlang der Grundstücksgrenze und somit innerhalb des erforderlichen Waldabstandes. Die Einhaltung des Waldabstandes wird durch die entsprechend festgesetzte Baugrenze gesichert. Der Waldabstand wurde auch deshalb im Geltungsbereich behalten, um innerhalb des Waldabstandes den ggf. erforderlichen baurechtlichen Ausgleich unterbringen zu können.</p>
		<p>Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Auf Grundlage der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird ein erster Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet. Bei den bisher vorgelegten Unterlagen handelt es sich lediglich um einen Vorentwurf. Da die frühzeitige Beteiligung der Klärung der fachlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Planung dient und somit eine Vielzahl an Anregungen Eingang in den Entwurf findet, wird bei Erarbeitung des Entwurfes auf eine Dokumentation von Änderungen gegenüber dem Vorentwurf verzichtet. Mit dem vollständigen Entwurf wird die förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Sollte diese Beteiligung zu Änderungen im Entwurf führen, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen, werden die entsprechenden Änderungen gekennzeichnet.</p>
<p>1.3.5</p>	<p>Landratsamt Ravensburg, SG 3 Naturschutz Stellungnahme vom 25.04.2024:</p>	<p>Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Aussage zur Planung möglich. Eine abschließende Wertung zum Bebauungsplan kann erst erfolgen, wenn die endgültigen Planunterlagen mit Abarbeitung der unten genannten Punkte vorliegen.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis werden im noch auszuarbeitenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt. Aus Sicht der Planer können hierdurch und im Kontext der Entfernung zum Plangebiet Beeinträchtigungen der Biotope und sonstigen Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden.</p>

<p>1.1 Schutzgebiete, §§ 28, 30, 34 BNatSchG, § 33 NatSchG BW</p> <p>Eine Betroffenheit von Biotopen und sonstigen Schutzgebieten ist voraussichtlich nicht zu erwarten, wobei die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis (siehe Anschreiben von Büro Sieber) noch zu definieren sind. Dies ist im Umweltbericht abzuarbeiten.</p>	
<p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG</p> <p>Die bereits in Auftrag gegebene artenschutzrechtliche Relevanzbegehung ist vorzulegen und das Ergebnis ist in die Planung zu integrieren. Gegebenenfalls können weitere artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zur artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung wurde bereits durchgeführt und die detaillierten Ergebnisse sind im artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 29.04.24 zusammengefasst.</p> <p>Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase für am Waldrand brütende Vogelarten wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Die Bauzeit hat außerhalb der Hauptbrutzeit von zwischen April bis Juni zu liegen.</p>
<p>1.3 Umweltprüfung / Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen.</p> <p>Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (inkl. Plan Ausgangs- und Zielzustand) vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild zu bewerten. Eine Eingrünung wird für erforderlich gehalten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Im Zuge der Entwurfserstellung wird ein Umweltbericht erstellt und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorgenommen. Hierbei werden insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewertet und durch geeignete Maßnahmen reduziert (bspw. Pflanzung von Feldhecken in westliche Richtung, Eingrünung des Zauns).</p>

		Die E-/A-Bilanzierung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorzunehmen.	
		<p>2. Hinweise</p> <p>2.1 Moorschutz</p> <p>Auf Moorböden ist laut EEG § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5 die Errichtung von Agri-PV oder PV-Anlagen nicht zulässig. Gemäß der Moorkarte Baden-Württemberg ist in einem Teil des Plangebiets Moorboden kartiert. Dies ist im Rahmen der Planung durch Bodenuntersuchungen entsprechend zu erfassen und auszuwerten.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird stark bezweifelt, ob die im Daten- und Kartendienst der LUBW kartierten Moorböden (Anmoor) im Gebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzten Flächen noch in Ansätzen vorhanden sind. Darüber hinaus liegt ein nicht unerheblicher Teil der kartierten Anmoor-Flächen im 30 m-Waldabstand und wird daher nicht von PV-Modulen überdeckt. Hinzu kommt, dass die Böden im Zuge der Errichtung der Agri-PV-Anlagen nicht großflächig versiegelt werden. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind daher nicht mit der festgesetzten Grundflächenzahl gleichzusetzen. Dennoch sind zur Beurteilung des tatsächlichen Vorkommens organischer Substanz Untersuchungen des Bodens erforderlich. Diese werden im weiteren Verfahren durchgeführt.</p>
1.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, SG 7 Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Stellungnahme vom 25.04.2024:</p>	<p>Die Gemeinde Kiblegg plant die Errichtung einer Agri-PV-Anlage am Standort "Groppenmoos" und es soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan hierfür erstellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,2 ha.</p> <p>Im Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine Angaben zum Bodenschutz enthalten.</p> <p>Die vorliegenden Böden mit Bodenzahlen bis 60 entsprechen einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der durchwurzelbaren Deckschichten. Teilweise liegen Anmoorböden im Plangebiet mit hohen Anteilen organischer Substanz vor. Der Erhalt der vorliegenden Böden muss bei der Erstellung der Agri-PV Anlage sichergestellt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erstellung des Entwurfs werden Hinweise zum Bodenschutz aufgenommen, das Schutzgut Boden im Umweltbericht beschrieben und in der vorzulegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Gemäß letzterer entsteht nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kein Ausgleichsbedarf. Auf die Zuordnung externer Ausgleichsflächen kann also verzichtet werden. Der vollständige Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>

<p>Bei der Errichtung von Agri-PV Anlagen wird davon ausgegangen, dass 85 % der Fläche für den Ackerbau erhalten bleiben. An vergleichbaren Standorten mit Agri-PV Anlagen ist ein Abstand der Modulreihen von 11 bis 14 Metern in der Bauausführung durchgeführt worden. In der vorliegenden Planung wird der Abstand der Modulreihen mit 5 Meter angegeben. Hier ist zu prüfen, ob die vorliegende Anlage die Kriterien für eine Agri-PV Anlage erfüllt.</p>	<p>Es wird stark bezweifelt, ob die im Daten- und Kartendienst der LUBW kartierten Moorböden (Anmoor) im Gebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzten Flächen noch in Ansätzen vorhanden sind. Darüber hinaus liegt ein nicht unerheblicher Teil der kartierten Anmoor-Flächen im 30 m-Waldabstand und wird daher nicht von PV-Modulen überdeckt. Hinzu kommt, dass die Böden im Zuge der Errichtung der Agri-PV-Anlagen nicht großflächig versiegelt werden. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind daher nicht mit der festgesetzten Grundflächenzahl gleichzusetzen. Dennoch sind zur Beurteilung des tatsächlichen Vorkommens organischer Substanz Untersuchungen des Bodens erforderlich. Diese werden im weiteren Verfahren durchgeführt.</p> <p>Die Inhalte der Planung werden überprüft und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs ggf. angepasst.</p>
<p>Auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz", Stand April 2022 wird verwiesen.</p> <p>Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist dringend zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.</p> <p>Aufgrund der Größe des Bauvorhabens ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für das Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept, sowie eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig.</p> <p>Für Bau und Rückbau wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz" wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Befahrung der Böden bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit werden in den Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt und bei Bauumsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung ist bekannt und wird auf Ebene der Baugenehmigung bei Bau und Rückbau nachgewiesen. Die Hinweise werden diesbezüglich ergänzt.</p>
<p>Ab einem Eingriff von 1.000 m² ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig, welche auch das</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p>

		Schutzgut Boden berücksichtigt. Wir bitten darum dies mit dem SG Naturschutz zu klären.	Im Zuge der Erstellung des Entwurfs wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und vorgelegt. Hierbei werden neben den Eingriffen in die Schutzgüter Arten / Lebensräume und Landschaftsbild auch der Eingriff in das Schutzgut Boden bilanziert und bewertet.
1.3.7	Landratsamt Ravensburg, SG 8 SB Grundwasser/Wasserversorgung Stellungnahme vom 25.04.2024:	<p>Durch verzinkte Ramppfosten oder Verschraubungen kann es zu einem Eintrag von Zink (ZN) in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Einerseits kann ein Eintrag von Zink über Korrosionsprozesse abhängig von Feuchte und Säurestatus sowie Salzgehalt des Bodens erfolgen. Aber auch durch das Einrammen und Ziehen der Pfosten kann zu einem Eintrag von Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich führen. Zink kann dann in gelöster Form weiter in das Grundwasser gelangen. Zusätzliche Belastungen des Bodens und Grundwassers mit Zink, die von erdbetührten oder oberirdischen Bauteilen herrühren, sollten ggf. durch Verwendung von alternativen Materialien minimiert bzw. verhindert werden und die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden.</p> <p>Insbesondere bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone und Grundwasserschwankungsbereich) ist mit einem erhöhten Zinkeintrag in Boden und Grundwasser zu rechnen.</p> <p>Trafostation/Transformatoren stellen in der Regel Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Maßgaben entsprechend der AwSV sind in der Planung und im VBP darzustellen und aufzunehmen.</p> <p>Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. während der Bau-/Rückbauphase, im Betrieb, im Brandfall, bei</p>	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen. Ein Eintrag von Zink in Boden und Grundwasser sowie eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe wird durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen.

		Reinigungsarbeiten der Anlage muss grundsätzlich abgeschlossen werden.	
1.3.8	Landratsamt Ravensburg, SB Abwasser Stellungnahme vom 25.04.2024:	Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen. Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit Ölauffangwanne ausgestattet werden.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
1.3.9	Landratsamt Ravensburg, Forstamt Stellungnahme vom 25.04.2024:	Vom VBP "Solarparks Groppenmoos" Agri-PV-Anlage ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Allerdings grenzt auf Flurstück 481, Gemarkung Kißlegg Wald an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Das Forstamt weist jedoch auf folgende Umstände hin: 1. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, so dass für die Anlage und Anlagenteile keine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile besteht. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes. 2. Bei Unterschreitung des Waldbestands von 30 m kommt es zu Bewirtschaftungsschwernissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen durch den Waldbesitzer.	Abwägung/Beschluss: Ein entsprechender 30 m-Waldabstand ist bereits in der Planung vorgesehen. Es ist bekannt, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen.
1.3.10	Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom 25.04.2024:	In die planungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Rückbaupflicht mit aufzunehmen für den Fall, dass die Solaranlage nicht mehr genutzt wird. Die Fläche ist dann wieder der ursprünglichen Nutzung bei gleicher Bodengüte zurückzuführen.	Abwägung/Beschluss: Der Anregung wird entsprochen. Eine entsprechende Rückbaupflichtung wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
		Es bestehen gewisse Vorbehalte, ob es sich tatsächlich um eine Agri-PV-Anlage handelt. Die Module stehen in einem Abstand von nur 5 m wobei hiervon noch ein bereits festgesetzter Extensivstreifen von 2 m abgeht. Der	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage geplant. Als Nutzung im Untergrund

		verbleibende 3 m Streifen kann kaum klassisch genutzt werden. Dies ist zu erläutern, bzw. klarzustellen.	ist die Beweidung mit Rindern angedacht. Zur Vermeidung von externem Ausgleich und zur Schonung externer landwirtschaftlicher Nutzflächen soll im Plangebiet durch Pflanzung von Feldhecken ein rechnerischer Überschuss an Ökopunkten generiert und damit ein externer Ausgleich vermieden werden.
1.3.11	Landratsamt Ravensburg, Straßenamt Stellungnahme vom 25.04.2024:	Im Hinblick auf das o. g. Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg grundsätzlich keine Einwendungen, sofern für die Verkehrsteilnehmer der L 265 sowie der umliegenden Gemeindestraßen eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden kann. Die PV-Module sind daher so auszurichten, dass es durch Reflexion des Sonnenlichtes zu keiner Blendung von Verkehrsteilnehmern kommen kann.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme, wonach Blendungen der PV-Module auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße L 265 und der umliegenden Gemeindestraßen auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung von nachgeführten PV-Modulen vorgesehen. Diese sind stets senkrecht zum einfallenden Sonnenlicht ausgerichtet und weisen in der Regel einen vertikalen Winkel von maximal 80° auf. Reflexionen, die im flachen Winkel auf Verkehrsteilnehmer treffen und in kritischen Blendungen resultieren, sind deshalb konstruktionsbedingt nicht zu erwarten. Weiterhin ist die Landesstraße L 265 aufgrund der Topografie und der Entfernung von ca. 400 m weitestgehend von möglichen Blendungen abgeschirmt. Hinsichtlich der nördlich verlaufenden Gemeindestraße "Gebrazhofer Str." ist aufgrund der geografischen Ausrichtung ebenfalls mit keinen Blendungen zu rechnen.
1.3.12	Polizeidirektion Ravensburg Stellungnahme vom 02.04.2024:	Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte darauf geachtet werden, dass die PV-Module so ausgerichtet werden, dass es durch Reflexion des Sonnenlichtes zu keiner Blendung von Verkehrsteilnehmern kommen kann.	Abwägung/Beschluss: Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Straßenamtes, Landratsamtes Ravensburg verwiesen.
1.3.13	BUND Kißlegg / Argenbühl	Im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird auch zunehmend landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die Doppelnutzung PV/Landwirtschaft ist daher grundsätzlich zu begrüßen.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage soll eingezäunt werden. Dies ist aus Sicherheitsaspekten und

	<p>Stellungnahme vom 22.04.2024:</p>	<p>Dennoch gilt es die jeweilige konkrete Umsetzung genau zu betrachten.</p> <p>Aus den vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, ob eine Umzäunung angedacht ist.</p> <p>Sollte diese angedacht sein, so ist auf die Durchgängigkeit für Kleintiere durch einen Bodenabstand von 30 cm zu achten (in der Planung sind 20 cm vorgesehen).</p> <p>Grundsätzlich wäre eine Umfriedung mit einer Hecke aus autochthonen Gehölzen bestehender Bepflanzung anzustreben.</p> <p>Die Nähe zum Wald bietet sich an, dort nötige Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls mittels einer Gehölzstruktur direkt am Wald und vorgelagerter Krautschicht umzusetzen.</p> <p>In den Randbereichen/Ecken könnten noch Totholz- und Steinriegel für Kleinsäuger und ggf. (Wald-)Eidechsen und Kreuzotter (naheliegende Ökokontofläche Bremberger Moos) eingebracht werden, die die Restfläche für die landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränkt.</p>	<p>aus versicherungstechnischen Gründen unvermeidbar. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,20 m aufweisen müssen und das Mauern und Palisaden als Einfriedungen unzulässig sind. Dem Vorschlag wird jedoch gefolgt und der Abstand auf 30 cm vergrößert.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Feldhecke am westlichen Rand des Geltungsbereiches festgesetzt. Damit wird nicht nur der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünung in diese Richtung Rechnung getragen, sondern auch ein rechnerischer Überschuss generiert, um externen Ausgleich zu vermeiden. Weiter wird festgesetzt, dass der Zaun mit Rankpflanzen einzugrünen ist. Dies gewährleistet mittel- bis langfristig eine effektive Eingrünung, ohne zu große Flächen zu beanspruchen.</p> <p>Sollten im weiteren Verfahren dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, sollen diese in der festgesetzten Grünfläche des Waldabstandes umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen einer Gehölzstruktur und vorgelagerter Krautschicht wären hierfür gut geeignet.</p> <p>Der Hinweis zur Anreicherung des Geländes mit Totholz wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung konnten keine planungsrelevanten Artengruppen festgestellt werden, diese sind habitatbedingt auch nicht zu erwarten. Demnach besteht rechtlich keine Notwendigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen. Die Gemeinde zieht die Umsetzung habitatverbessernder Maßnahmen jedoch für zukünftig Entwicklungen in Erwägung.</p>
1.3.14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 26.04.2024:</p>	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie FNP-Änderung haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im überplanten</p>

		<p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von den Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Bereich ist nicht erforderlich, da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt.</p>
1.3.15	<p>Vodafone West GmbH</p> <p>Stellungnahme vom 18.04.2024:</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Dass seitens der Vodafone West GmbH keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

2.1 Von folgenden Bürgern (Öffentlichkeit) wurden Anregungen geäußert, die wie folgt behandelt werden (Reihenfolge des Eingangs):

2.1.1	Bürger 1 Stellungnahme vom 07.05.2024:	<p>Als Eigentümer des Grundstücks Flst. 613/1 Gemarkung Sommersried bin ich direkter Angrenzer an das Grundstück Flst. 607/5 Gemarkung Sommersried, welches sich im Bereich dieses Bebauungsplans befindet.</p> <p>Auf der nord-östlichen Seite meines Grundstücks befindet sich eine Waldfläche, die unmittelbar an das Flst. 607/5 Gemarkung Sommersried angrenzt.</p> <p>Nach den veröffentlichten Planunterlagen ist zwischen dem angrenzenden Wald und den Modulen ein Abstand von 30 Meter einzuhalten. Das bedeutet, dass der Sicherheitszaun um die Module innerhalb dieser 30 Meter errichtet werden darf.</p> <p>Meines Erachtens ist dieser Abstand zum Wald zu gering. Niemand kann verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum, der durchaus auch 45 Meter hoch sein kann, auf diese Seite fällt und neben Sicherheitszaun auch noch die Module beschädigt. Hier sehe unnötigen Ärger und Schadensthemen auf mich zukommen.</p> <p>Weiter sehe ich bei zu geringem Abstand eine erhöhte Brandgefahr (vergl. Quelle) insbesondere wenn ggf. ein Baum auf die Solarflächen gefallen ist.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Wald und der Baufläche wird ein 30 m-Waldabstand eingehalten. In der Festsetzung zu "Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken" ist festgesetzt, dass auch Nebenanlagen und sonstige Anlagen im Waldabstand unzulässig sind. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser 30 m keinerlei bauliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Es ist richtig, dass der Waldabstand von 30 m ein Gefährdungsrisiko nicht hundertprozentig ausschließen kann. Er reduziert die Gefahr aufgrund der durchschnittlichen Baumhöhen auf ein ausgesprochen geringes Maß und entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO. Die Forstbehörden tragen den Abstand entsprechend mit (Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8- Forstdirektion vom 23.04.2024 und des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt vom 25.04.2024). Die Untere Forstbehörde im Landratsamt weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche, sollte es dennoch einmal zu Beschädigungen durch umstürzende Bäume kommen. Dies wird in der nachrichtlichen Übernahme des Waldabstandes unter Ziffer 4.1 ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich der Brandgefahr kann gesagt werden, dass Freiflächen- sowie Agri-Photovoltaikanlagen i. d. R. eine sehr geringe Brandlast haben. Die hier geplante Agri-Photovoltaikanlage besteht im Normalfall aus nicht brennbarer Unterkonstruktion, wie z. B. Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der PV-Module und der Kabel können als Brandlast angesehen werden. Daher ist</p>
-------	--	---	---

		<table border="1" data-bbox="629 193 1305 533"> <tr> <td data-bbox="629 193 869 533">Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen</td> <td data-bbox="869 193 1305 533"> <p>Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen. Zum einen tragen Gehölze zur Ver-schattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Wald-funktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Schließlich dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem Schutz der PV-Anlagen, etwa vor umstürzenden Bäumen.</p> <p>In der niedersächsischen INSIDE-Studie wird daher ein „Abstands-puffer“ von 50 m zu Waldflächen angenommen.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet an (Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LRÖP). Inwieweit PV-Anlagen als „störende Nutzung“ einzustufen sind, dürfte u.a. von den berührten Waldfunktionen und der Größe und Eingrünung der Anlagen abhängen.</p> <p>Ausgehend von den aufgezählten Abstandsmaßen wird hier ein Ab-stand von (mindestens) 50 m zu Waldrändern empfohlen.</p> </td> </tr> </table> <p>/Quelle: Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersach-sen/</p> <p>Ich bitte den Betreiber dieses Solarparks sowie die Ge-meinde Kiblegg, vertreten durch die Gemeinderäte, dies bei der konkreten Planung der Baumaßnahme und der anschließenden gemeindlichen Genehmigung zu berück-sichtigen.</p> <p>Gerne stehe ich für Fragen bzw. auch eine Besichtigung vor Ort gerne zur Verfügung.</p>	Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen	<p>Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen. Zum einen tragen Gehölze zur Ver-schattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Wald-funktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Schließlich dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem Schutz der PV-Anlagen, etwa vor umstürzenden Bäumen.</p> <p>In der niedersächsischen INSIDE-Studie wird daher ein „Abstands-puffer“ von 50 m zu Waldflächen angenommen.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet an (Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LRÖP). Inwieweit PV-Anlagen als „störende Nutzung“ einzustufen sind, dürfte u.a. von den berührten Waldfunktionen und der Größe und Eingrünung der Anlagen abhängen.</p> <p>Ausgehend von den aufgezählten Abstandsmaßen wird hier ein Ab-stand von (mindestens) 50 m zu Waldrändern empfohlen.</p>	<p>eine etwaige Löschwasserversorgung für den Bereich der Agri-Photovoltaikanlage als entbehrlich anzusehen. Für die theoretisch gegebene Möglichkeit eines Flächen- oder Rasenbrandes, sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflä-chen für die Feuerwehr freizuhalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage in die Örtlich-keiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Zudem werden Brand- und Störfallrisiken durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage sowie regelmäßige Wartung minimiert. Dieser Sachverhalt ist in den Hinweisen zum "Brandschutz" enthalten. Zudem liegen Schäden durch Brand-fälle – wie oben bereits angemerkt – ausschließlich in der Ver-antwortung des Vorhabenträgers.</p>
Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen	<p>Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen. Zum einen tragen Gehölze zur Ver-schattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag; zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Wald-funktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Schließlich dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem Schutz der PV-Anlagen, etwa vor umstürzenden Bäumen.</p> <p>In der niedersächsischen INSIDE-Studie wird daher ein „Abstands-puffer“ von 50 m zu Waldflächen angenommen.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet an (Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LRÖP). Inwieweit PV-Anlagen als „störende Nutzung“ einzustufen sind, dürfte u.a. von den berührten Waldfunktionen und der Größe und Eingrünung der Anlagen abhängen.</p> <p>Ausgehend von den aufgezählten Abstandsmaßen wird hier ein Ab-stand von (mindestens) 50 m zu Waldrändern empfohlen.</p>				
2.1.2	<p>Bürger 2</p> <p>Stellungnahme vom 09.05.2024:</p>	<p>Da wir mit unserem Flurstück 736 nördlich an die ge-plante Fläche für den Solarpark Groppenmoos angren-zen, möchten wir zum Bebauungsplan und dem Vorha-ben entsprechend Stellung nehmen.</p> <p>Im Flurstück 736 befindet sich unser Grundwasserbrun-nen und aufgrund des sehr hohen Grundwasserstands sowie der Bodenbeschaffenheit verlaufen im Grund-stück etliche Drainagen, die für die Bewirtschaftung der Fläche absolut erforderlich sind.</p> <p>Der östliche Teil der Drainagen entwässert seit jeher über einen Beton-/Ton-Drainage-Strang durch das Flur-stück des geplanten Solarparks nach Süden hin in den Löhlebach.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens ist keine Schließung oder Entfer-nung vorhandener Drainagen angedacht, diese bleiben also auch bei Umsetzung des Vorhabens intakt und funktional. Eine Einschränkung für die Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 736 kann da-her ausgeschlossen werden.</p> <p>Um die Thematik jedoch ausreichend zu berücksichtigen, wird die Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dahingehend er-gänzt, dass zur Vermeidung einer Vernässung des Plangebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sämtli-che im Plangebiet gelegenen Drainagen zu erhalten und deren</p>		

An diesen Drainage-Strang sind vermutlich auch Drainage-Leitungen aus dem Flurstück des geplanten Solarparks angeschlossen.

Entsprechend essenziell ist es, dass diese Entwässerung intakt und zugänglich bleibt. Andernfalls ist aufgrund des Grundwasseranfalls und der Topographie des Geländes mit erheblichen Schäden auf den Flurstücken zu rechnen.

Bei der Planung des Solarparks sollte der Verlauf dieser Entwässerungsleitung berücksichtigt werden und diese keinesfalls mit etwaigen Fundamenten oder Aufständeringen beschädigt oder verbaut werden. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss eine Zugänglichkeit (z. B. zum Spülen oder Reparatur von Rohren) auch im Interesse des Solarparkbetreibers (ansonsten droht Überflutung und Vernässung) gewährleistet sein.

Sollten bei den Bauarbeiten zur Herstellung des Solarparks Drainagen und Entwässerungsleitungen beschädigt werden so sind diese durch den Errichter des Solarparks wieder instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

Funktionalität zu gewährleisten ist. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung von Drainagen kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden.

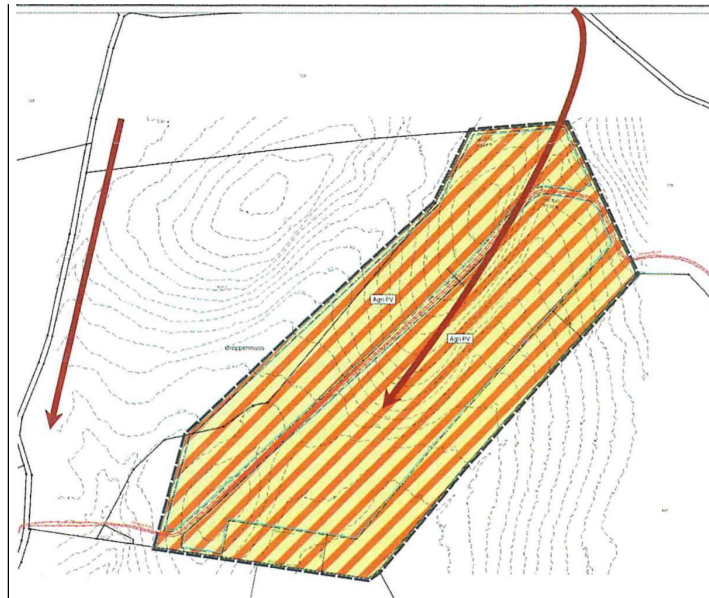


Bild: In rot vermuteter, grober Verlauf der Entwässerungsleitungen

Ebenso haben wir dem Textteil des Bebauungsplans entnommen, dass auch eine Fläche für Batteriespeichersysteme und Transformatoren vorgesehen ist. Hier geben wir zu Bedenken, dass dies hinsichtlich wassergefährdender Stoffe und Eintrag ins Grundwasser (z. B. Vorgaben und technische Maßnahmen gem. Wasserhaushaltsgesetz...) mit besonderer Sorgfalt betrachtet und geprüft werden muss (z. B. wasserundurchlässige Betonwanne im Bereich der Batterie-Container um z. B. kontaminiertes Löschwasser zum Fluten der Batterien aufzufangen, Schutz vor möglichen Havarien / Batteriebränden...).

Gegen das Vorhaben Solarpark / Agri-PV haben wir keine kategorischen Vorbehalte, wollen jedoch sicherstellen, dass bei der Planung alle relevanten Aspekte

Abwägung/Beschluss:

Um den Eintrag wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser zu vermeiden, sind entsprechende Festsetzungen aufgenommen. Die Festsetzung zur "Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" regelt, dass für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig sind, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. In der Festsetzung "Materialien zur Reinigung der PV-Anlagen und Trafostationen" ist enthalten, dass die Reinigung der PV-Module nur mit klarem Wasser zu erfolgen hat. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern

		<p>(vor allem die oben beschriebenen lokalen Gegebenheiten) berücksichtigt werden. Andernfalls sehen wir erhebliche Risiken für die Bewirtschaftung und den Erhalt dieser schützenswerten, hochwertigen Flächen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde sowie die zuständigen Behörden dies ebenso berücksichtigen und unsere Bedenken und Stellungnahme an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.</p>	<p>diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen. Hierdurch wird der Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen gewährleistet.</p>
2.1.3	<p>Bürger 3 Stellungnahme vom 31.05.2024:</p>	<p>Mit einiger Verwunderung habe ich kürzlich erst erfahren, dass wir als direkte Nachbarn und Eigentümer des Waldes nicht im Rahmen der Planung angehört oder befragt wurden. Daher möchte ich Sie freundlich um einige Informationen bitten.</p> <p>Ist es noch möglich, die Pläne für den Solarpark einzusehen, obwohl die Offenlegung bereits beendet ist? Es wäre für uns sehr wichtig, die Details des Projekts zu verstehen, insbesondere wie nah an unseren Wald heran gebaut werden darf.</p> <p>Ein weiteres Anliegen betrifft die Einzäunung des Solarparks. Da sich das Projekt in unmittelbarer Nähe zu unserem Wald befindet, stellt dies aus gesetzlichen Gründen und im Hinblick auf den Schutz des Wildes eine besondere Herausforderung dar. Wurden diese Aspekte in der Planung berücksichtigt?</p> <p>Wie läuft es mit der Haftbarkeit aus bezüglich der Nähe zum Wald. Da muss es ja eine Regelung mit mir als Wald Eigentümer geben, dass ich nicht jedes Mal haftbar gemacht werden kann, wenn es zu nah an den Wald heran gebaut wurde und beim Sturm ein Baum auf die Fläche fliegt.</p> <p>Können Sie bestätigen, dass die Fläche als Jagd Fläche herausgenommen wird oder wie wird dies gehandhabt?</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beim vorliegenden Verfahrensschritt handelte es sich um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt noch die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Hierzu erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt.</p> <p>Zwischen dem Wald und der Baufläche wird ein 30 m-Waldabstand eingehalten. In der Festsetzung zu "Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken" ist festgesetzt, dass auch Nebenanlagen und sonstige Anlagen im Waldabstand unzulässig sind. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser 30 m keinerlei bauliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Die Anlage soll eingezäunt werden. Dies ist aus Sicherheitsaspekten und aus versicherungstechnischen Gründen unvermeidbar. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,30 m aufweisen müssen und das Mauern und Palisaden als Einfriedungen unzulässig sind. Hierdurch wird die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Für größere Tierarten (bspw. Rehe oder Wildschweine) kann keine Durchlässigkeit gewährleisten, da dies dem oben genannten Zweck der Einzäunung zuwiderläuft. Größere Tiere können die eingezäunte Anlage jedoch umgehen, da in alle Himmelsrichtungen</p>

		<p>Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Auskunft und hoffe, dass unsere Anliegen in der weiteren Planung berücksichtigt werden können.</p>	<p>unbebaute, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder angrenzen.</p> <p>Wie oben bereits erwähnt, sind innerhalb des 30 m-Waldabstandes keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Der Waldabstand von 30 m kann ein Gefährdungsrisiko nicht hundertprozentig ausschließen. Er reduziert die Gefahr aufgrund der durchschnittlichen Baumhöhen auf ein ausgesprochen geringes Maß und entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO. Die Forstbehörden tragen den Abstand entsprechend mit (Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8- Forstdirektion vom 23.04.2024 und des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt vom 25.04.2024). Die Untere Forstbehörde im Landratsamt weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche, sollte es dennoch einmal zu Beschädigungen durch umstürzende Bäume kommen. Dies wird in der nachrichtlichen Übernahme des Waldabstandes unter Ziffer 4.1 ergänzt.</p> <p>Durch die Einzäunung ist die überplante Fläche künftig nicht für größere Wildtiere zugänglich und entfällt daher als Jagdfläche für ebendiese. Hinsichtlich kleinerer Tiere besteht zwar eine Durchgängigkeit aufgrund des festgesetzten Abstandes von 0,30 m von Zäunen zum Gelände, aufgrund der Gefahr von Beschädigungen an der Technik durch Fehlschüsse ist jedoch auch für Kleintiere keine Jagd im Plangebiet vorgesehen.</p>
--	--	--	---

3 Anlagen

- 3.1 Merkblatt zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 22.04.2024:
- 3.2 Merkblatt zur Stellungnahme des Landratsamtes Ravensburg, SG 7 Altlasten, Bodenschutz, vom 25.04.2024:
- 3.3 Lageplan zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 26.04.2024